

86. Sind im Stempelauslande ausgestellte Vollmachten, von denen im Inlande Gebrauch gemacht wird, stempelpflichtig?
Preuß. Stempelsteuergesetz § 2 und Tariffst. 73.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1906 i. S. Sch. Eisenbahngesellschaft (Kl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. VII 625/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zu ihrer Vertretung in den Generalversammlungen der Klägerin hatte die N. Bank in Hamburg in den Jahren 1902, 1903 und 1904, und die Firma L. B. & Sohn daselbst in den Jahren 1903 und 1904 je einen in Berlin wohnenden Bevollmächtigten aufgestellt. Die in H. ausgestellten fünf Vollmachten wurden, als sie gelegentlich einer Stempelrevision bei der Klägerin in Berlin vorgefunden wurden, mit je 1,50 M Stempel belegt, und der geforderte Betrag zu 7,50 M von der Klägerin bezahlt. Mit der Klage forderte sie den bezahlten Betrag samt 4 Prozent Zinsen vom Tage der Klagezustellung an zurück. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Auch die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

. . . „Daß die Urkunden, um deren Besteuerung es sich handelt, Vollmachten im Sinne der Tariffst. 73 des Stempelsteuergesetzes sind, ist unbestritten und unbestreitbar. Von den Vollmachten ist auch im Inlande, in Berlin, Gebrauch gemacht; ausgestellt sind sie aber in Hamburg, also im Stempelauslande. Die Frage, ob bei dieser Sachlage die Besteuerung der Urkunden geboten war, ist zu bejahen. Nach § 2 des Stempelsteuergesetzes, soweit er hier in Betracht kommt, unterliegen der Stempelsteuer „die im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande zu erfüllen sind“. Nach § 16 lit. f muß die Besteuerung „der im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll“, vor dem Gebrauch bewirkt werden. Die Vorinstanzen haben ihre die Stempelspflicht bejahenden Entscheidungen im wesentlichen im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1898 (Preuß. Just.-Min.-Bl. 1899 S. 119) begründet, in welchem ausgeführt ist, daß bei Anwendung des § 2 auf das Geschäft, hinsichtlich dessen die Vollmacht erteilt werde, gesehen werden müsse, die Stempelspflichtigkeit der Vollmachtsurkunde also dann gegeben sei, wenn dieses Geschäft im Inlande zu erfüllen sei. Die Revision bekämpft diese Auffassung in Anlehnung an Heiniz, Komm. zum Stempelsteuergesetz, § 2 IV 2 lit. e, woselbst ausgeführt wird: nach dem B.G.B. sei die Vollmacht ein einseitiges, selbständiges Rechtsgeschäft, bei dem der Begriff des

Erfüllungsortes nicht anwendbar sei. Die Vollmacht erzeuge weder für den Bevollmächtigten noch für den Vollmachtgeber den Anspruch auf eine Leistung. Sie werde zwar meist auf einem Vertrage beruhen (Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag, Gesellschaft), müsse aber sowohl von diesem ihr zugrunde liegenden Kausalgeschäfte, wie von dem auf Grund der erteilten Vertretungsmacht vom Bevollmächtigten ausgeführten Geschäfte scharf unterschieden werden. Es mag nun zuzugeben sein, daß, wie das Allgemeine Preuß. Landrecht, auf dessen Grundlage das Stempelsteuergesetz aufgebaut ist, Auftrag und Vollmacht als einheitliches Geschäft auffaßt — vgl. §§ 5 fig. I. 13 —, so auch die bisherige Rechtsprechung von dieser Auffassung beeinflusst war, während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Vollmacht als „abstraktes Geschäft“ (Planck, B.G.B. § 167 Bem. 1 und 4) von dem ihr zugrunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse zu scheiden ist. Beurkundet ist in den hier fraglichen fünf Urkunden nur die Vollmacht anderer Personen zur Vertretung der Aussteller in einer Generalversammlung, nicht ein Auftrag oder ein sonstiges Rechtsgeschäft. Dies zeigt sich besonders klar bei den drei von der N. Bank ausgestellten Vollmachten, die nicht dem Bevollmächtigten, sondern der Klägerin gegenüber erklärt worden sind. Noch weniger kann natürlich davon die Rede sein, daß etwa das von dem Bevollmächtigten wahrzunehmende Geschäft das beurkundete Geschäft sei. Allein diese Erwägungen nötigen keineswegs zum Verlassen der herrschenden Rechtsprechung.

Der Rechtsirrtum, von dem die Revision beherrscht wird, liegt in der zu engen Auffassung des Begriffes der Erfüllung eines Geschäftes. Wenn bei Heintz a. a. O. lit. d gesagt wird, einen Erfüllungsort haben nur solche Geschäfte, welche ein Schuldverhältnis begründen, d. h. den Gläubiger berechtigen, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern, so ist allerdings zuzugeben, daß in diesem Sinne die Vollmacht nicht erfüllt werden kann. Wohl aber begründet auch die Vollmachtserteilung ein Rechtsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Kraft dieses Verhältnisses ist der Bevollmächtigte zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, im Namen und mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen zu handeln. Dieses Recht kann ausgeübt, es kann davon Gebrauch gemacht, das in der Vollmachtserteilung liegende Rechtsgeschäft kann

ausgeführt werden. Der Bevollmächtigte, der als solcher das wahrzunehmende Geschäft erfüllt, übt damit mit begrifflicher Notwendigkeit zugleich die ihm erteilte Vertretungsmacht aus; er führt dieses Rechtsverhältnis aus; er macht davon Gebrauch. Es liegt kein Grund vor, der es ausschliesse, die Ausübung einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht als „Erfüllung eines Geschäftes“ in Sinne des § 2 des Stempelsteuergesetzes aufzufassen. Erfüllung eines Geschäftes liegt auch vor, wenn der Erfüllende zur Vornahme nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist. Der Begriff der Erfüllung trägt keineswegs das Moment der Verpflichtung notwendig in sich; der Sprachgebrauch kennt auch Erfüllung von Bedingungen, von Hoffnungen und Erwartungen. Daß der Begriff im Stempelsteuergesetze in dem weiteren Sinne zu verstehen ist, folgt daraus, daß das Gesetz eben auch Geschäfte für steuerpflichtig erklärt, die nur in dem erwähnten weiteren Sinn „erfüllbar“ sind, wie gerade in Tariffst. 73 die Vollmachten. Für die gegenteilige Meinung kann auch nicht die Fassung der Worte: „Geschäfte, welche zu erfüllen sind“, ins Feld geführt werden. Der Nachdruck ist auf die Wortverbindung „im Inlande zu erfüllen“ zu legen. Es ist damit gesagt, daß der § 2 solche Geschäfte treffen soll, welche, wenn sie überhaupt erfüllt werden, im Inlande erfüllt werden müssen, nicht aber, daß eine Erfüllungspflicht bestehen muß. Daß aber von den hier fraglichen Vollmachten, wenn überhaupt davon Gebrauch gemacht wurde, im Inlande Gebrauch zu machen war, ergibt sich ohne weiteres aus ihrem Inhalt. Insofern ist in dem Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1898 mit Recht gesagt, es müsse auf das vom Bevollmächtigten wahrzunehmende Geschäft gesehen werden. Wie es sich verhält, wenn dieses letztere Geschäft an beliebigen Orten, im In- und Auslande, ausgeführt werden kann, oder wenn sich die Vollmacht auf mehrere oder alle Rechtsgeschäfte des Vertretenen erstreckt, kann hier unerörtert bleiben, da etwa mögliche Zweifel nach dieser Richtung jedenfalls für den vorliegenden Fall nicht auftauchen können.“